

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Selbecke

Az.: 33.SI 6 09 04 H2 –O.1–

Beschluss

1. Für ein Teilgebiet der Gemeinde Kirchhundem, Kreis Olpe, wird nach § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die

Flurbereinigung Selbecke

angeordnet. Das Flurbereinigungsverfahren wird nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 u. 4 FlurbG durchgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Olpe
Gemeinde Kirchhundem

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Selbecke	3	21, 29 - 32, 37, 38, 43, 45 - 48, 51, 56, 59, 60, 74, 75, 77, 79, 80, 93, 195, 196, 198 - 203, 205 - 209, 212, 213, 216, 217, 219, 222, 223, 226 - 253, 266 - 268, 270, 272 - 287, 291, 295 - 298, 305 - 307, 309 - 312, 324 - 330, 332 - 338, 342, 343, 345, 350, 358 - 360, 487, 489, 490, 492, 493, 513, 528, 529, 531 -542, 545, 614, 648 - 650, 667, 690, 694, 695, 741, 751, 757, 758, 809, 810, 820, 862, 863, 867, 868, 877, 879, 901, 906, 916, 921, 943, 944, 948 - 957, 960, 962, 966, 984, 985, 994, 995, 1004, 1006, 1009 -1011, 1013 - 1016, 1019, 1020, 1024

Selbecke	4	1 - 3, 6 - 8, 11, 12, 14, 22, 25, 39, 50, 52, 54, 63, 69, 70, 83 - 87, 89, 90, 93 - 102, 104 - 138, 142 - 148, 150 - 167, 170 - 179, 181 - 231, 233 - 250, 252 - 259, 264, 266, 268 - 275, 277, 279, 280, 282, 286, 289, 301 - 304, 313, 334, 338 - 340, 347, 348, 350, 351, 353 - 356, 363, 366, 368, 373, 374, 378, 380, 389, 393, 395, 396, 400, 401, 412, 441, 448, 450, 452 - 455, 457 - 459, 464, 467, 468, 470 - 478, 480 - 494, 496 - 521, 523 - 528, 530, 532 - 557, 559 - 568, 570 - 576, 578 - 593, 595 - 597, 599 - 605, 607, 609 - 611, 613 - 615, 618 - 632, 634 - 638
Selbecke	5	68 - 70
Selbecke	6	33
Würdinghausen	1	2, 5 - 7, 13, 36, 39, 53, 72, 74, 76, 81

- Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es ist 314 Hektar groß.
- Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten **zwei Wochen** aus bei der

**Gemeinde Kirchhundem
Rathaus
Zimmer 305
Hundemstraße 35
57399 Kirchhundem**

und außerdem bei den Gemeinde- und Stadtverwaltungen der angrenzenden Gemeinden und Städte.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

- Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der
Flurbereinigung Selbecke

mit Sitz in Selbecke.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

- Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von

drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Bezirksregierung Arnsberg in Siegen anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes folgende zeitweilige Einschränkungen:
 - 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
 - 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
 - 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
 - 6.5 Sind entgegen der Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnungen zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Ziffer 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1000,-- EURO für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten -OWiG- in der zurzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG).

Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Selbecke liegen vor. Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Zweck der Flurbereinigung. Das Interesse der Beteiligten ist gegeben.

Ziel der Flurbereinigung ist es, den ländlichen Raum im Flurbereinigungsgebiet mit seiner Land- und Forstwirtschaft nachhaltig zu entwickeln. Dabei gilt es, die umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft zu unterstützen, eine umweltschonende Infrastruktur-, Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung eigenständiger kultureller und sozialer Aspekte zu fördern und Natur und Umwelt als Lebensgrundlagen nachhaltig zu sichern und zu entwickeln.

Das Flurbereinigungsverfahren soll hiermit der Entwicklung des ländlichen Raums im Sinne des NRW-Programms „Ländlicher Raum 2007 – 2013“ dienen. Das Verfahren dient ebenfalls der Umsetzung des „Integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts Hundem-Lenne“ von 2006/2007, in dem die Flurbereinigung Selbecke als Projekt aufgenommen ist.

Die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP) für Kirchhundem aus dem Jahr 2000 stellt für Selbecke im Wald starke Mängel der Besitzstruktur wegen kleiner Besitzstücke und Konsortenstücke sowie das Interesse der Eigentümer an Verbesserung der Besitzstruktur bzw. Auflösung von Konsortenstücken fest. Für die Feldlage hat die AEP das Interesse der Betriebsleiter an Zusammenlegung festgestellt. Außerdem werden Erschließungsmängel festgestellt.

Zur Stärkung der Wirtschaftskraft der Forstbetriebe ist die Zusammenlegung der zersplitterten und unzweckmäßig geformten Waldgrundstücke sowie die Verbesserung der Walderschließung dringend erforderlich. Wegen der erschließungs- und eigentumsstrukturellen Mängel sind notwendige Pflegemaßnahmen nicht durchführbar und bleiben vorhandene Holzvorräte ungenutzt.

Aufgrunddessen soll der stark zersplitterte Grundbesitz neu geordnet werden und die unzureichende Erschließungssituation durch Neu- und Ausbau von Holzabfuhrwegen beendet werden.

Das Flurbereinigungsgebiet ist so begrenzt worden, dass die Zielsetzungen des Verfahrens möglichst umfassend und zweckmäßig erreicht werden können.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das Flurbereinigungsverfahren einschließlich der zu erwartenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt worden.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen sind nach § 5 Abs. 2 FlurbG gehört worden.

Die Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG ist erfolgt.

Die Forstaufsichtsbehörde hat der Einbeziehung von Waldflächen von mehr als 10 ha Größe gemäß § 85 Nr. 2 FlurbG zugestimmt.

Die Unterrichtung und Anhörung der zuständigen Institutionen gemäß RdErl. des MUNLV vom 15.3.2001 – Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz - (MBL NW 2001 S. 537) ist erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Einleitungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, 9. - Senat - Flurbereinigungsgericht -, Ägidii Kirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis:

Der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen hat das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Daher ist gegen diesen Verwaltungsakt unmittelbar die Klage möglich. Zur Vermeidung ggf. unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen jedoch, sich vor Erhebung einer Klage mit der im Kopf angegebenen Behörde in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so mögliche Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

LS

Im Auftrag

Gez. Zerhau